STADT PUCHHEIM

Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand

Zur Vorlage im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 20.07.2016

STADT PUCHHEIM

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

2

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

3

Bisherige Rechtslage

Grundsatz § 2 Abs. 3 UStG

*Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art** (§1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftssteuergesetzes) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.*

4

Bisherige Rechtslage

Definition des Betriebes gewerblicher Art (BgA) nach Körperschaftsteuerrecht (§4 KStG)

1. Wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen
2. Nachhaltigkeit
3. Einrichtung
4. Gewichtigkeit
5. keine bloße Vermögensverwaltung

5

Bisherige Rechtslage

Folgende 7 Betriebe gewerblicher Art sind innerhalb der Stadt Puchheim definiert

- Puchheimer Kulturzentrum (THH 261)
- Sportzentren und Turnhallen inkl. Schwimmbad (THH 424)
- Verpachtete Gaststätten (THH 573)

6

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

7

Neue Rechtslage - Abkopplung USt von der KSt

§ 2b UStG regelt ab 01.01.2016 lediglich **die Ausnahmen** von der Unternehmereigenschaft der jPöR

*(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts **nicht als Unternehmer im Sinne des § 2**, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer **zu größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.*

8

Neue Rechtslage - Abkopplung USt von der KSt

…

*(2) Größere **Wettbewerbsverzerrungen** liegen insbesondere nicht vor, wenn*

1. *Der von einer jPöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich **17.500 €** jeweils nicht übersteigen wird oder*
2. *vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer **Steuerbefreiung** unterliegen.*

…

9

Neue Rechtslage - Abkopplung USt von der KSt

…

*(3) Sofern eine Leistung an eine andere jPöR ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen **insbesondere** nicht vor, wenn*

1. *die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen **nur von jPöR** erbracht werden dürfen oder*
2. *Die Zusammenarbeit durch gemeinsame **spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird. (…)*

…

10

STADT PUCHHEIM

Neue Rechtslage

Folgen für die Praxis

- Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft ist nicht mehr an einen körperschaftlichen Betrieb gewerblicher Art gekoppelt;
- Die Einnahmen auf **privat-rechtlicher Grundlage** wie z.B.
  - Kurzfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
  - Konzessionsverträge,
  - Werbeverträge, Sponsoring,
  - (bisher) hoheitliche Hilfsgeschäfte wie Verkauf von nicht mehr benötigter Betriebs- und Verwaltungsausstattung

Regelmäßig (ab dem 1,-€) unter die Anwendung des UStG fallen.

11

STADT PUCHHEIM

Neue Rechtslage

Folgen für die Praxis

- Bei Einnahmen auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** wie z.B.
  - Umsätze aus Parkautomaten
  - Erlaubnisse zur Sondernutzung von öffentlichen Grund

liegt eine **Unternehmertätigkeit** vor, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde.

Die Definition bzw. Abgrenzung „öffentlich-rechtlich“ ist nicht gegeben.

12

STADT PUCHHEIM

Neue Rechtslage

Folgen für die Praxis

- Tätigkeiten in Form von Amtshilfe (Beistandsleistungen) wie z.B.
  - Hilfstätigkeiten durch Bauhof
  - Verwaltungs-, Dienstleistungs- und technische Infrastruktur
  - O.ä.

  werden umsatzsteuerrechtlich nicht begünstigt und müssen versteuert werden.

13

STADT PUCHHEIM

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

14

STADT PUCHHEIM

Anwendungs- und Übergangsregelung

Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG

- § 2b gilt grundsätzlich **ab 01.01.2016**
- Es besteht allerdings die Möglichkeit das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen
- Erforderlich: Optionserklärung der KöR beim Finanzamt
- Frist: **31.12.2016**

15

STADT PUCHHEIM

Anwendungs- und Übergangsregelung

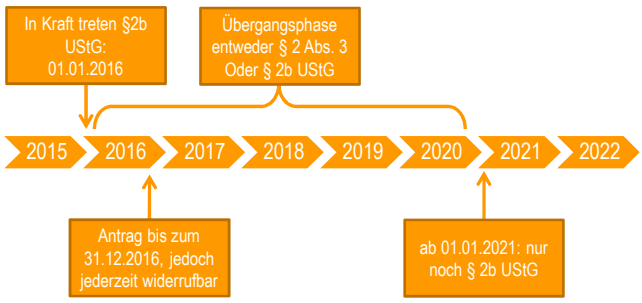

16

Anwendungs- und Übergangsregelung

Optionserklärung:

- Umfang: Einheitlich für sämtliche von der KöR ausgeübten Tätigkeiten, keine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten
- Unterschriftsbefugnis: gesetzlicher Vertreter der KöR oder dessen Bevollmächtigter
- Formlos an das zuständige Finanzamt bis spätestens 31.12.2016
- Widerruf mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Jahres möglich

17

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

18

Interne Vorkehrungen und Vorbereitungen

Empfehlung:

- Abgabe Optionserklärung, da
  - BMF-Schreiben bzgl. Umstellung fehlt;
  - Nach groben Einschätzungen der Finanzverwaltung kann die Umsatzsteuerschuld sich verdoppeln;
  - Interne Ressourcen und Know-how sind nicht frei verfügbar oder teilweise fehlen;
  - Externes Know-how ist ebenfalls nicht frei verfügbar (Anfragen bzgl. Beratung bereits gestartet);
  - Intensive Zusammenarbeit im Haus notwendig;
  - Für Projekt dieser Größe sind keine Mittel im Haushalt enthalten;
  - Es können umsatzsteuerrelevante Einnahmen übersehen werden und somit besteht die Gefahr der Steuerhinterziehung;
  - ....

19

Interne Vorkehrungen und Vorbereitungen

Weiteres Vorgehen (nach der Optierung):

1. Erstellung der Grobanalyse möglicher Vor- und Nachteile für die Stadt Puchheim
2. Erarbeitung Umstellungskonzept – Ziele, Vorgehen, Plan, notwendige Ressourcen
3. Prüfung der Konsequenzen für das Haus – Vertragsumstellung, notwendige Anpassung IT, Personalschulung, etc
4. Prüfung der Fallkonstellationen innerhalb des Hauses
5. Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten prüfen

20

Inhaltsübersicht

- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – bisherige Rechtslage
- Umsatzsteuer und öffentliche Hand – neue Rechtslage
- Anwendungs- und Übergangsregelung
- Interne Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen
- Ausblick

21

Ausblick

Positiv

- Hinreichend Zeit für die Umstellung
- Anpassung des UStG an MwStSystRL
- Privatrechtliche Entgelte unterliegen immer der Umsatzsteuer
- Mehr Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug

Negativ

- Es besteht ein umfangreicher Klarstellungsbedarf der Begriffe
- Prozessumstellung und Wissenstransfer innerhalb der Stadt Puchheim müssen sichergestellt werden
- Entstehung der steuerlichen Grauzonen
- Gefahr der unbeabsichtigten Steuerhinterziehung

22

STADT PUCHHEIM

Mit dem Wissen wächst der Zweifel.

Johann Wolfgang von Goethe